

Bei Wegzug ins Ausland erfolgt die Stundung der Steuer von Amts wegen

Bei Beendigung der Besteuerung in Deutschland durch Wegzug ins Ausland, müssen gemäß § 6 AStG die stillen Reserven einer wesentlichen Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft aufgedeckt und versteuert werden. Es wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn ermittelt, der nach § 17 EStG besteuert würde. Mit Urteil vom 11.03.2004 hat der EuGH entschieden, daß die französische Regelung zur Wegzugsbesteuerung mit dem Grundsatz der europäischen Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist. Aus diesem Grund ist grundsätzlich auch § 6 AStG bei einer Wohnsitzverlegung innerhalb der EU nicht mehr anwendbar. Wegen der Besteuerung von nicht realisierten Gewinnen bei einem Wegzug aus Deutschland hat die EU-Kommission gegen Deutschland deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Das BMF hat nunmehr mit Schreiben vom 08.06.2005 reagiert. Die Steuer auf fiktive Veräußerungsgewinne bei einem Wegzug in einen EU- bzw. EWR-Staat wird auch weiterhin festgesetzt, muss allerdings vorerst nicht gezahlt werden. **Die Steuer wird von Amts wegen gestundet.** Die Stundung gilt so lange, bis

- der Steuerpflichtige die Anteile veräußert,
- der Steuerpflichtige in ein Drittland verzieht oder
- der Steuerpflichtige dem deutschen Finanzamt nicht jedes Jahr schriftlich seine Anschrift mitteilt und bestätigt, daß sich die Anteile noch in seinem Eigentum befinden.

Eine Veräußerung der Anteile nach einem Wegzug ins EU-Ausland muß dem deutschen Finanzamt mitgeteilt werden. Ist die Steuer bei dieser späteren Veräußerung geringer als der nach § 6 AStG errechnete Betrag, wird der Differenzbetrag gemäß § 227 AO erlassen.

Betroffene sollten in allen offenen – also noch nicht bestandskräftigen – Verfahren, in denen eine Stundung nicht bereits von Amts wegen erfolgt ist, einen Antrag auf Stundung stellen.

Wir sind Ihnen dabei gern behilflich.

Ihr MAW-Team